

Statuten

der

Section Kranhenwald

des

**deutschen und österreichischen
Alpenvereins.**

1877.

Druck von A. Beyer in Kronach.

§ 1.

Zweck des Vereins ist, im Anschlusse an den deutschen und österreichischen Alpenverein die Kenntniß der Alpen zu verbreiten und zu erweitern und deren Vereisung zu erleichtern.

§ 2.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

Vorträge, Herausgabe von literarischen und artistischen Arbeiten nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte, gesellige Zusammenkünfte, Organisation und Ueberwachung des Führerwesens, Beschaffung von Unterkunftsmitteln, Anlegung und Verbesserung von Wegen etc. etc.

§ 3.

Sämmtliche Mitglieder der Section sind zugleich Mitglieder des deutschen und österreichischen Alpenvereins, haben also die Rechte, aber auch die Pflichten eines solchen.

Jedes Mitglied hat actives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Sectionsversammlungen, Anspruch auf Benützung des Sectionseigenthums und auf thunlichste Unterstützung seiner auf Vereinszwecke gerichteten Unternehmungen.

§ 4.

Die Anmeldung zur Aufnahme in die Section hat bei dem Sectionsvorstande zu geschehen. Der Ausschuß hat die Namen der Angemeldeten bei der nächsten Monatsversammlung bekannt zu geben und entscheidet diese über die Aufnahme mittelst Kugeln und zwar durch zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinszwecke nach Kräften zu fördern und den Jahresbeitrag mit sechs Mark deutscher Reichswährung zur Centralkasse des deutschen und österreichischen Alpenvereins, sowie mit drei Mark zur Sectionskasse längstens bis 1. März alle Jahre zu entrichten.

§ 6.

Die Sectionsbeiträge finden ihre Verwendung zur Bestreitung der Ausgaben für Regie, Karten, Werke und Instrumente, dann aber auch auf Förderung der im § 2 bezeichneten Vereinszwecke.

Ueber die Verwendung der Sectionsbeiträge steht dem Ausschusse die alleinige Verfügung zu. Ueber anderweitige Ausgaben ist erst die Genehmigung der Generalversammlung zu erholen.

§ 7.

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 8.

Die Sectionsleitung befindet sich in den Händen eines Ausschusses, welcher aus einem Vorstande und zwei Beisitzern besteht, die sich in die Geschäftsführung theilen müssen.

§ 9.

Alle Monate muß wenigstens eine ordentliche Versammlung abgehalten werden und sollen dabei wissenschaftliche und touristische Vorträge stattfinden.

Die ordentliche Jahresversammlung findet im Januar statt. In derselben werden Rechenschaftsberichte, Budgetvorschläge und Ausschußwahl vorgenommen.

Die Beschlüsse der Jahresversammlung erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einladung zur Jahresversammlung hat mindestens acht Tage vor derselben an sämmtliche Mitglieder zu geschehen.

Dem Ausschusse steht es frei, außerordentliche Generalversammlungen anzuberaumen, je nach eigenem Er-

messen oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Sectionsmitglieder.

§ 10.

Ueber Aenderung der Statuten beschließt die Jahresversammlung durch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden.

§ 11.

Jedes neu aufgenommene Mitglied hat sich in das Vereinsalbum eigenhändig einzuzeichnen und ist dadurch an die Bestimmungen der Statuten und deren Folgen gebunden.

§ 12.

Der Austritt aus der Section kann nur bei der im Monate Januar stattfindenden Jahresversammlung schriftlich oder mündlich erklärt werden.

§ 13.

Die Section gilt als aufgelöst, wenn sie weniger als drei Mitglieder zählt.

§ 14.

In diesem Falle ist das vorhandene Baarvermögen der Cassé des Vereins für Unterstützung verunglückter oder dienstunfähiger Führer zu übergeben, während die Mobiliarschaft der hiesigen Harmoniegesellschaft überlassen wird.

Ein Mitglied, das mit seinem Jahresbeitrage bis 1. Juli trotz vorhergegangener Aufforderung rückständig bleibt, oder das den Verein compromittirt, kann durch Beschluß einer Generalversammlung ausgeschlossen werden, und ist zu diesem Beschlusse eine zwei Drittel Majorität erforderlich.

Nordhalben, den 14. Juli 1877